

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 135

Nr. 18

München, den 26. August

1948

Inhalt:

Allgemeine Genehmigung Nr. 8 der Militärregierung vom 20. Juli 1948	S. 135	nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 10. August 1948	S. 147
Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948	S. 135	Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. Aug. 1948	S. 147
Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948	S. 138	Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. Aug. 1948	S. 149
Gesetz über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz) v. 10. Aug. 1948 mit 3 Anlagen	S. 140	Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. August 1948	S. 149
Gesetz über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltberechtigte Bedienstete deutscher,		Verordnung über den Ablauf der Frist für die Todeserklärung auf Grund des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes v. 28. Juli 1948	S. 154
		Berichtigungen	S. 154

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Allgemeine Genehmigung Nr. 8

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung - Devisenbewirtschaftung

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 14

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen

- Hiermit werden alle Geschäfte genehmigt, die von der Bank deutscher Länder oder auf deren Weisung oder auf Grund von allgemeinen und besonderen, von ihr erlassenen Regelungen durchgeführt werden, auch wenn sie unter die Verbotsbestimmungen des Artikels I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung hinsichtlich solcher Vermögenswerte, auf die sich Artikel I, Absatz 1(f) des letztgenannten Gesetzes bezieht, fallen, wenn es sich um Geschäfte handelt, die die Bank deutscher Länder gemäß Gesetz Nr. 60 der Militärregierung an sich durchzuführen oder zu regeln berechtigt ist oder gegebenenfalls in Zukunft berechtigt sein wird.
- Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 20. Juli 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz

über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 10. August 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

I. Der „Bayerische Rundfunk“ wird als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes.

II. Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechts ist die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281) gegeben.

§ 2

Zweck des „Bayerischen Rundfunks“ ist die Veranstaltung und die Vermittlung von Sendungen über die von ihm betriebenen Anlagen.

§ 3

I. Die Sendungen des „Bayerischen Rundfunks“ dienen der Belehrung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein, von wahrhafter Menschlichkeit und von unbestechlicher Objektivität getragen sein.

II. Hieraus ergeben sich im einzelnen insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung.
2. Bei der Behandlung von Fragen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist den Vertretern der verschiedenen Richtungen die gleiche Sendezeit zu gewähren. Den im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien sind angemessene Sendezeiten einzuräumen. Die Vertreter der zugelassenen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit.
3. Die eigenen Sprecher, Kommentatoren oder Mitarbeiter des „Bayerischen Rundfunks“ müssen in Sendungen, an denen sie mitwirken, einen überparteilichen Standpunkt wahren. Sie dürfen auch nicht Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen.
4. Alle Nachrichten und Berichte sind im Inhalt, im Stil und in der Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich zu halten; beim Nachrichtendienst ist, soweit irgend möglich, nur Material zu benutzen, das von freien, unabhängigen Nachrichtenagenturen oder aus solchen Quellen stammt, von denen angenommen werden kann, daß sie einen objektiven Standpunkt einnehmen; ist eine solche Gewähr nicht gegeben, dann ist dies unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen; bei Nachrichtensendungen ist jede offene oder versteckte Kommentierung zu unterlassen.
5. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes bei Vorliegen von Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzulänglichkeiten sachliche Kritik an Personen oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens üben. Die Angegriffenen haben das Recht, sich zu einer gleichen Sendezeit und mit der gleichen Sendedauer zu verteidigen oder verteidigen zu lassen.
6. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlaß geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

§ 4

Die Organe des „Bayerischen Rundfunks“ sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Intendant.

§ 5

I. Der Rundfunkrat ist berufen, die Interessen des „Bayerischen Rundfunks“ zu wahren. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in erster Linie für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind in dieser Tätigkeit nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

II. Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung;
2. fünf Vertretern des Bayerischen Landtags und drei Vertretern des Bayerischen Senats;
3. je einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
5. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes;
6. drei Frauenvertreterinnen, von denen je eine von den Gewerkschaften, dem Bauernverband und den kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist;
7. einem Vertreter des Bayerischen Landjugendrings;
8. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes;
9. je einem Vertreter der Musiker-, Komponisten- und Schriftstellerorganisationen, dem Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
10. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes;
11. einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen;
12. drei Vertretern des bayerischen Landesschulbeirates, unter denen ein Vertreter der Volksschulen und ein Vertreter der Volkshochschulen sein soll.

Bei der Auswahl der Vertreter soll die Gliederung des Landes Bayern nach Stämmen entsprechend berücksichtigt werden.

III. Die unter Ziff. 2 bis 12 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des „Bayerischen Rundfunks“ kann Mitglied des Rundfunkrates sein.

IV. Das Mitglied der Staatsregierung und die Vertreter der Kirchen und Kultusgemeinden werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

V. Die unter Ziff. 2, 4 mit 12 aufgeführten Vertreter werden von den betreffenden Organisationen und Körperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Soweit mehrere Organisationen gemeinsam einen Vertreter stellen, ist turnusmäßiger Wechsel erwünscht. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt.

§ 6

I. Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

III. Zu den Aufgaben des Rundfunkrates gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Entlassung des Intendanten;
2. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere in der Gestaltung des Programms;
3. die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien gemäß § 3;
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses;
5. die Beschlußfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des „Bayerischen Rundfunks“ sich ergebenden Überschüsse gemäß § 14.

IV. Der Rundfunkrat tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zur ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen des Rundfunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

V. Zur Beschlußfähigkeit des Rundfunkrates ist die Anwesenheit der Mehrheit, seiner Mitglieder erforderlich.

VI. Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrates ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

I. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Bayerischen Landtags, dem Präsidenten des Bayerischen Senats, dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. Für sie gilt § 5 Abs. III entsprechend.

II. Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

III. Abgesehen von dem Falle des Abs. II endigt das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Abberufung durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grunde. Über die Abberufung entscheidet der Rundfunkrat mit mindestens Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der jeweilige Präsident des Bayerischen Landtages, sein Stellvertreter der jeweilige Präsident des Bayerischen Senats.

§ 9

I. Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen;
2. den „Bayerischen Rundfunk“ bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem „Bayerischen Rundfunk“ und dem Intendanten zu vertreten;
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluß zu überprüfen;
5. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen.

II. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern und dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

§ 10

I. Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

III. Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

§ 11

I. Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

II. Der Intendant führt die Geschäfte des „Bayerischen Rundfunks“. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

III. Der Intendant vertritt den „Bayerischen Rundfunk“ gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt insbesondere die Anstellungsverträge mit dem künstlerischen, technischen und kaufmännischen Personal

ab und setzt die Honorare der übrigen Mitarbeiter fest; der Verwaltungsrat kann hierfür allgemeine Richtlinien aufstellen.

IV. Er kann einen juristischen sowie einen kaufmännischen Mitarbeiter zu seiner Unterstützung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen berufen.

V. Die Abberufung des Intendanten erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

VI. Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von dem Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.

§ 12

I. Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des „Bayerischen Rundfunks“ für das kommende Jahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrates.

II. Im folgenden Rechnungsjahr legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Jahresabrechnung wird vom Verwaltungsrat überprüft. Der Rundfunkrat beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

§ 13

I. Zur Deckung der Ausgaben des Rundfunks wird von jedem Rundfunkteilnehmer eine monatliche Gebühr von 2 DM erhoben. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

II. Die Gebühr kann nach Anhörung des Rundfunkrates durch Gesetz herabgesetzt oder erhöht werden. Ein dahingehender Vorschlag des Rundfunkrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl.

III. Der „Bayerische Rundfunk“ kann die Rundfunkgebühren durch die Deutsche Post einheben lassen.

IV. Für die Beitreibung von Rundfunkgebühren gelten die Vorschriften für die Beitreibung von Postgebühren.

§ 14

Die Einnahmen können nur verwendet werden: für Zwecke des „Bayerischen Rundfunks“ (Programmgestaltung, sachliche und personelle Kosten),

zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Post,

zur Erfüllung der Forderungen der Militärregierung (Beschaffung technischer Ersatzteile, Apparaturen und Reparaturen), zur Förderung der Leistungen anderer in Bayern lizenzierter Rundfunksender, die dieselben grundsätzlichen Ziele (siehe § 3 Abs. I dieses Gesetzes) verfolgen wie der „Bayerische Rundfunk“,

für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks und seiner Leistungen dienen.

§ 15

Der „Bayerische Rundfunk“ übernimmt die im Lande Bayern vorhandenen dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost gegen eine Entschädigung, die zwischen dem „Bayerischen Rundfunk“ und der Deutschen Post zu vereinbaren ist. Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht auf den „Bayerischen Rundfunk“ über.

§ 16

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 10. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Dr. Josef Müller
stv. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz.

Gesetz

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 10. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

I. Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrage von 70 Mill. DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die kreisangehörigen Gemeinden 32 Mill. DM, die Stadtkreise 18 Mill. DM, die Landkreise 22 Mill. DM.

II. Die Schlüsselzuweisungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres verteilt.

Art. 2

Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand der staatlichen Verwaltung (Finanzzuweisungen) in Höhe von 4 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Zuweisungen in gleicher Höhe erhalten die Stadtkreise als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises, Maßgebend für die Berechnung der Finanzzuweisungen ist der Stand der Nährmittelbevölkerung in der am 1. Oktober laufenden Zuteilungsperiode.

Art. 3

Soweit in einer durch Kriegszerstörungen des Grundbesitzes betroffenen Gemeinde das Aufkommen an Grundsteuer in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahr unter dem Grundsteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942 zurückbleibt, wird der Gemeinde der Unterschiedsbetrag in Höhe von 80 v. H. aus der Staatskasse vergütet. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Aufkommens des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt. Bei Verschiedenheit der Grundsteuerhebesätze für die beiden Vergleichsjahre ist für die Berechnung des Unterschiedsbetrags das Aufkommen des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Hebesatz für das Rechnungsjahr 1942 umzurechnen.

Art. 4

I. Den Bezirksfürsorgeverbänden (Stadt- und Landkreisen) und den Landesfürsorgeverbänden

werden 85 v. H. ihrer Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe vom Staat ersetzt.

II. Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmung sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten für

- a) Flüchtlinge,
- b) Evakuierte,
- c) Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermißten,
- d) heimkehrende Kriegsgefangene,
- e) Körperbeschädigte im Sinne des KB-Leistungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen,
- f) Ausländer und Staatenlose.

III. Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Art. 5

I. Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines im Staatshaushalt bereitzustellenden Gesamtbetrages Beihilfen zu Kosten der Beseitigung der durch Kriegszerstörungen verursachten Trümmer.

II. Der Staat gewährt außerdem nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt für Zwecke des Wiederaufbaues Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken, Schulen, Krankenhäuser und sonstiger lebenswichtiger öffentlicher Einrichtungen.

Art. 6

I. Für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände werden im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 5 Mill. DM bereitgestellt. Inwieweit Mittel für den gleichen Zweck in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen sind, wird jeweils besonders bestimmt.

II. Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

III. Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen.

Art. 7

I. Die Gemeinden erhalten für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 DM. Bei einer Neuerrichtung der Gemeindepolizei oder einer Erhöhung der Polizeistärke ist Voraussetzung der Zuschußgewährung, daß die Neuerrichtung oder Erhöhung vom Staatsministerium des Innern als notwendig anerkannt wird.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für die Landeshauptstadt München eine Sonderregelung zu treffen.

Art. 8

I. Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 350 DM,
 - b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM,
 - c) für jeden weiteren Kilometer 600 DM.
- Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung.

II. Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 DM je Kilometer abzuführen.

III. Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 DM.

IV. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 800 DM.

Art. 9

I. Die Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

II. Die Stadt- und Landkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet ist, zahlen zum staatlichen Aufwand für das Gesundheitsamt einen nach der Einwohnerzahl bemessenen jährlichen Beitrag in Höhe 35 Dpf je Kopf der Bevölkerung in den Stadtkreisen und von 25 Dpf je Kopf der Bevölkerung in den Landkreisen. Auf den Beitrag werden die vom Staatsministerium des Innern festzusetzenden Eigenleistungen der Stadt- und Landkreise zum Aufwand für das staatliche Gesundheitsamt angerechnet.

III. Maßgebend für die Bemessung der Zuschüsse und der Beiträge ist der Stand der Nahrungsmittelbevölkerung in der am 1. Oktober laufenden Zuteilungsperiode.

Art. 10

Die Bezirksverbände leisten für jedes Rechnungsjahr

- a) zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten einschließlich der Versorgungsbezüge einen Beitrag in Höhe von 25 v. H. dieses Aufwandes,
- b) zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung einen Beitrag in Höhe von 60 v. H. des Zuschußbedarfs, d. i. der Ausgaben (einschl. der Verwaltungskosten und des Schuldendienstes) abzüglich der Einnahmen; bei den Einnahmen werden als staatliche Deckungsmittel 300 DM je Kilometer der vom Staat zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung in Ansatz gebracht.

Art. 11

Die Beiträge nach Art. 10 werden auf die Bezirksverbände nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, auf die die Gemeinden Anspruch haben. Bis zur Feststellung der statistischen Unterlagen für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer erfolgt die Umlegung nach dem Anteilverhältnis, in dem die Bezirksverbände bisher zur Beitragsleistung herangezogen wurden. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmen den Zeitpunkt, von dem an die Umlegung nach dem in Satz 1 bezeichneten Maßstab erfolgt.

Art. 12

I. Der Aufwand des Staates nach Art. 10 Buchstabe a und der Zuschußbedarf nach Art. 10 Buchstabe b wird von den beteiligten Staatsministerien für jedes Rechnungsjahr vorläufig berechnet. Den Bezirksverbänden werden die darnach zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Die vorläufig festgesetzten Beiträge sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

II. Erreicht in einem Rechnungsjahr der tatsächliche Aufwand oder Zuschußbedarf den vorläufig

berechneten Betrag nicht oder übersteigt er ihn, so ist die auf Grund der vorläufigen Festsetzung geleistete Überzahlung den Bezirksverbänden auf die künftige Beitragsleistung anzurechnen, der zu wenig erhobene Teil des Beitrages von den Bezirksverbänden nachzuführen.

III. Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Bezirksverbandsbeiträge können, soweit Stadt- oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksverbandsumlagen im Rückstand sind, die den säumigen Stadt- oder Landkreisen zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen im Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden staatlichen Finanzzuweisungen.

Art. 13

I. Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

II. Die Umlegung erfolgt bis zum Inkrafttreten der Regelung nach Abs. IV zu drei Fünfteln nach den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, zu zwei Fünfteln nach dem Stand der Nahrungsmittelbevölkerung an einem von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Stichtag.

III. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagenoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

IV. Nach Feststellung der statistischen Unterlagen für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer wird die Kreisumlage bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 15) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden Anspruch haben. Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung.

Art. 14.

Art. 13 gilt entsprechend für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise.

Art. 15

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 11, 13, 14) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Art. 16

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 mit der Maßgabe in Kraft, daß für das Rechnungsjahr 1948

- a) die Zuweisungen, die die Gemeinden und Landkreise für die Zeit vom 1. April 1948 bis 30. Juni 1948 im Vorgriff auf die Regelung nach Art. 1, 2, 7, 8 des Gesetzes in Reichsmark erhalten haben, nach den Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Militärregierungs-gesetz Nr. 63) anzurechnen sind,

- b) den Bezirksfürsorgeverbänden und den Landesfürsorgeverbänden gemäß Art. 4 des Gesetzes die ab 21. Juni 1948 erwachsenen Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe zu 85 Prozent ersetzt werden, während die vom 1. April 1948 bis 20 Juni 1948 entstandenen Aufwendungen durch die vom Staat vorschußweise geleisteten RM-Zahlungen abgegolten sind,
- c) die Beiträge nach Art. 9 Abs. II des Gesetzes in Höhe von Dreiviertel des sich ergebenden Jahresbeitrages zu leisten sind
- d) als Vergütung nach Art. 3 des Gesetzes 80 v. H. von 31/40 des festgesteuerten Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundsteueraufkommen im Rechnungsjahr 1947 und dem Grundsteueraufkommen im Rechnungsjahr 1942 in Deutscher Mark zu gewähren sind.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

München, den 10. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:

I. V. Dr. Josef Müller

Stv. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz.

Gesetz

über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz)

Vom 10. August 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die Staatsregierung wird vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über die endgültige Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 ermächtigt, den Haushalt des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1948 nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu führen. Der Haushaltsführung wird der als Anlage 1 beigefügte Staatshaushaltsplan zugrundegelegt.

(2) Für den Vollzug des Haushalts nach dem 20. Juni 1948 sind die Bestimmungen des Ersten und Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Militärregierungsgesetze Nr. 61 und 63) maßgebend.

§ 2

Die Staatsregierung hat dem Landtag bis spätestens 1. Oktober 1948 einen Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für 1948 vorzulegen.

§ 3

Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des in § 1 genannten vorläufigen Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des Landtags, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10 000 DM überschreiten.

§ 4

Die Geltung des § 2 des Haushaltsgesetzes für 1947 wird, soweit das Einsparungsziel noch nicht erreicht ist, auf das Rechnungsjahr 1948 erstreckt. Personaleinsparungen, die sich durch den Wegfall staatlicher Aufgaben oder im Zuge notwendig werdender Einsparungsmaßnahmen nach § 5 dieses Gesetzes ergeben, bleiben hierbei außer Betracht.

§ 5

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Kassenlage die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Minder-einnahmen zu kürzen, soweit die Ausgaben nicht

zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen oder auf klagbaren Ansprüchen beruhen.

(2) Die Staatsministerien sind an den vom Staatsministerium der Finanzen vierteljährlich aufzustellenden Betriebsmittelplan gebunden. Der Betriebsmittelplan ist vom Landtag zu genehmigen. Die Genehmigung des in Anlage 2 beigefügten Betriebsmittelplans für das Vierteljahr Juli/September 1948 wird erteilt. Abweichungen vom Betriebsmittelplan bedürfen der Genehmigung des Landtags, wenn die Gesamtausgaben einschließlich der auf gesetzlichen Verpflichtungen oder auf klagbaren Ansprüchen beruhenden Ausgaben die Gesamteinnahmen um 20 v. H. oder mehr übersteigen.

§ 6

(1) Die Staatsregierung überträgt dem Staatsministerium der Finanzen die Befugnis, in ihrem Namen die Maßnahmen zu treffen, zu denen nach § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes die Landesregierung ermächtigt ist.

(2) Beförderungen von Beamten und Höherstufungen von Angestellten im Bereiche der Staatsverwaltung sind nur bei unabweisbarem Bedürfnis zulässig und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. die zur Durchführung des § 28, Satz 1 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Anordnungen über die Zahlung laufender Steuern und Abgaben des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen,
2. im Rahmen der Bestimmungen des § 28, Satz 2 des Umstellungsgesetzes Kredite aufzunehmen.

§ 8

Die dem Staatsministerium der Finanzen früher erteilten Ermächtigungen zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates bleiben für das Rechnungsjahr 1948 mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die dort genannten Reichsmarkbeträge durch gleichhohe Deutsche Markbeträge ersetzt werden;
2. die nicht in Anspruch genommenen Bürgschaften nach § 5, Buchst. b und c des Haushaltsgesetzes für 1947 bis zum Betrag von 10 Millionen DM, auch für Kredite an demontierte Betriebe übernommen werden können.

§ 9

Für die Durchführung des vorläufigen Staatshaushaltsplans gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 10

Der Ministerpräsident kann auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen den Obersten Rechnungshof mit der Prüfung öffentlicher Verwaltungen außerhalb des ordentlichen Rechnungsprüfungsverfahrens beauftragen.

§ 11

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 12

Das Gesetz ist dringend. Es tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1948 außer Kraft.

München, den 10. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
i. V.: Dr. Josef Müller

Stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister der Justiz.

Anlage I

BAYERN



Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1948

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1948			Voranschlag	
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Einnahmen	Ausgaben
		RM	RM	RM	RM	RM
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei	305 650	8 397 960	- 3 092 310	5 105 950	14 001 310
II	Landtag	4 200	2 539 350	- 2 535 150	2 000	2 341 600
III	Staatsministerium des Innern	96 987 040	459 211 550	- 241 224 510	84 504 920	516 740 550
IV	Staatsministerium der Justiz	28 767 320	68 162 900	- 44 395 580	19 719 600	79 470 900
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	29 511 490	201 843 380	- 172 331 890	32 278 770	214 844 250
VI	Staatsministerium der Finanzen	16 421 250	87 017 100	- 70 595 850	4 780 300	86 895 000
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	1 610 000	13 890 300	- 12 280 300	1 610 000	16 528 000
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	114 007 560	146 021 500	- 32 014 000	108 124 350	185 868 570
IX	Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge	17 997 610	264 470 940	- 246 483 330	18 568 510	399 070 287
X	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	209 100	3 057 080	- 2 868 980	307 100	2 700 900
XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben	48 708 800	87 318 900	- 38 610 100	122 160 000	176 950 100
XII	Oberster Rechnungshof	3 800	641 550	- 637 750	3 800	1 977 900
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 670 650 600	721 995 900	+ 1 948 654 700	2 868 886 500	687 816 463
XIV	Kriegsfolgelasten	-	881 000 000	- 881 000 000	-	988 000 000
	Summe	3 019 568 300	3 019 568 300	-	3 263 231 800	3 263 231 800

Staatshaushalt

für 1947		Sohin für 1948							
Überschuß (+) Zuschuß (-)	Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß		
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	
RM	RM	RM	RM	weniger	RM	RM	RM	RM	
- 8 795 360	-	4 900 300	-	10 603 350	-	-	-	5 703 050	
- 2 339 600	2 200	-	197 730	-	-	-	195 530	-	
- 432 235 630	12 482 120	-	-	78 529 000	-	-	-	91 011 120	
- 59 751 300	4 047 720	-	-	11 308 000	-	-	-	15 355 720	
- 182 565 480	-	2 767 280	-	13 000 870	-	-	-	10 233 590	
- 82 114 700	11 640 950	-	122 100	-	-	-	-	11 518 850	
- 14 918 100	-	-	-	2 637 700	-	-	-	2 637 700	
- 77 744 220	5 883 150	-	-	39 847 070	-	-	-	45 730 220	
+ 380 607 747	-	580 900	-	34 605 317	-	-	-	34 024 417	
- 2 333 800	-	164 000	356 150	-	-	-	520 150	-	
- 54 790 100	-	73 451 200	-	89 631 200	-	-	-	16 180 000	
- 1 974 100	-	-	-	1 336 350	-	-	-	1 336 350	
+ 2 208 070 037	-	195 835 900	64 179 437	-	-	260 015 337	-	-	
- 908 000 000	-	-	-	27 000 000	-	-	-	27 000 000	
-	34 056 140	277 699 580	64 855 417	308 496 857	-	260 015 337	715 680	260 731 017	
		243 643 440		243 643 440				260 015 337	

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1948	
	1946	1947	mehr	weniger
	RM	RM	RM	RM
Einnahme				
Aus Beitrag des ordentlichen Haushalts	120 000 000	75 000 000	45 000 000	-
Ausgabe				
Auf Rechnung des Beitrags des ordentlichen Haushalts	120 000 000	75 000 000	45 000 000	-

Anlage II**2. Rechnungsvierteljahr 1948**

Betriebsmittelplan

für den

ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

Der Betriebsmittelplan tritt für die drei Monate des 2. Rechnungsvierteljahres 1948 an die Stelle der Ermächtigungsschreiben gem. § 50 (1) RWB. Die durch ihn zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sind unter II gegliedert in

- A Ausgaben zur Fortführung der Verwaltung (Tit. 100 – 213)
- B Allgemeine Haushaltsausgaben (Tit. 214 – 499)
- C Einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben (Tit. 500 ff und außerordentlicher Haushalt).

Einsparungen bei einer einzelnen Ausgabebefugnis dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei einer anderen Zweckbestimmung nur insoweit verwendet werden, als nach den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz oder besonderen Vermerken bei den Zweckbestimmungen die gegenseitige Deckungsfähigkeit für die betreffenden Haushaltsansätze zugelassen ist.

Lfd. Nr.	Vortrag	Haushalts- betrag 1948 (Jahressumme)	Voraussichtlicher Anfall in Tausend DM bis zum Schlusse des Monats		
			Juli	August	September
		T RM	T DM	T DM	T DM
	I. Einnahmen	3 019 568	304 800	380 000	491 400
	II. Ausgaben				
	A) Zur Fortführung der Verwaltung (Tit. 100-213)	798 310	65 416	121 830	181 743
	B) Allgemeine Haushaltsausgaben (Tit. 214-499)	2 076 372	121 239	237 224	358 371
	C) Einmalige und außerordentliche Haus- haltsausgaben (Tit. 500 ff und außeror- dentlicher Haushalt)	144 886	8 260	16 502	24 697
	Summe der Ausgaben	3 019 568	194 915	375 556	564 811
	Abschluß				
	Summe der Einnahmen	3 019 568	304 800	380 000	491 400
	Summe der Ausgaben	3 019 568	194 915	375 556	564 811
	Betriebsplanmäßiger Überschuß	—	109 885	4 444	—
	Betriebsplanmäßiger Fehlbetrag	—	—	—	73 411
	Für den Umlauf und die Spitzenleistungen in der Kasse	—	30 000	30 000	30 000
	Ausstehende Überbrückungshilfen und Betriebsvorschüsse	—	43 010	36 305	15 345
	Flüssige Betriebsmittel	—	26 875	—	—
	Fehlende Betriebsmittel	—	—	61 861	118 756

Anlage III**Durchführungsbestimmungen**

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für die Titel 102 und 103 bei den persönlichen Ausgaben und für die Titel 200 bis 203 und 206 bei den sächlichen Ausgaben sind, getrennt für jede der beiden Gruppen von Haushaltsausgaben, innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nicht-beamtete Kräfte um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nicht-beamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

2. Erstattungen von Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

Gesetz**über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung**

Vom 10. August 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

1. Bedienstete eines deutschen, nicht mehr bestehenden Trägers der Sozialversicherung, die aus dem Dienstverhältnis gegen den Versicherungsträger einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, erhalten bei Nichtgewährung des Ruhegehaltes nach Maßgabe dieses Gesetzes einstweilen Zuwendungen für Unterhaltungszwecke. Für ihre Hinterbliebenen gilt das Entsprechende.

2. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 finden entsprechende Anwendung, insbesondere, soweit sie den Kreis der Berechtigten, die Voraussetzungen und die Höhe der Zuwendungen betreffen; dabei tritt an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

§ 2

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung werden die Mittel für die Zuwendungen einstweilen von den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht.

§ 3

1. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

2. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, dem Bayerischen Landesversicherungsamt übertragen.

§ 4

1. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

2. Zum Ausgleich von besonderen Härten können auch für die Vergangenheit Zuwendungen gewährt werden.

München, den 10. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
i. V.: Dr. Josef Müller

stv. Ministerpräsident u. Staatsminister der Justiz.

Gesetz**über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmattsangehörige und ihre Hinterbliebenen**

Vom 12. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung (Pension, Ruhegehalt, Rente) aus dem Dienst ausgeschieden sind oder die lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, falls sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, werden im Hinblick auf die von ihnen geleisteten öffentlichen Dienste Unterhaltsbeträge gewährt, wenn sie

1. infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der Körperlichen oder geistigen Kräfte wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren oder

2. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht für diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Zur deutschen Wehrmacht zählen außer der auf dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, Seite 609) beruhenden Wehrmacht, die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

Art. 2

(1) Unterhaltsbeträge werden ferner gewährt:

1. Witwen und Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die zur Zeit des Todes Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung gehabt hätten,

2. Witwen und Waisen der ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die

a) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind oder

b) lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, wenn sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären

und deren Ehe im Falle unter a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Falle unter b) vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

1. wenn und solange sie nicht nur vorübergehend höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig ist oder

2. solange sie drei oder mehr unterhaltsbetragsberechtigten Kinder oder zwei unterhaltsbetragsberechtigten Kinder unter 8 Jahren oder 1 unterhaltsbetragsberechtigtes Kind unter 3 Jahren aufzieht oder

3. sobald sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Unterhaltsbetrag der Witwe ist zu versagen, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nach dessen Tod oder innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist,

welche die Annahme rechtfertigt, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug einer Witwenversorgung zu verschaffen.

(3) Als Waisen erhalten den Unterhaltsbetrag

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2a vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2b vor dem 20. August 1946 für ehelich erklärt worden sind.

Der Unterhaltsbetrag einer Waise erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder ihrer Verheiratung.

Art. 3

(1) Unterhaltsbeträge werden in den Fällen der Art. 1 und 2 nur gewährt

1. wenn der Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947, GVBl. Seite 51),

2. wenn und solange der Empfänger beauftragt in Bayern seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und

3. wenn der Empfänger entweder Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. Seite 51) ist oder aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach Bayern entlassen worden ist oder schon vor dem 8. Mai 1945 beauftragt seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern gehabt hat.

(2) Die Vorschriften in Art. 147 und Art. 148 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349) finden auf die Unterhaltsbeträge entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) Die Unterhaltsbeträge werden Personen nicht gewährt, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. Seite 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind. Hinterbliebenen werden Unterhaltsbeträge außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Wehrmachtangehörige durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist.

(2) Ist der Unterhaltsbetragsberechtigte als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes anzusehen, so ruht der Unterhaltsbetrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der Unterhaltsbetrag wird, wenn der Berechtigte nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereicht wird, mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, von dem er hätte gezahlt werden dürfen, wenn der Berechtigte vom Gesetz nicht betroffen gewesen wäre, unter Beachtung der sich aus dem rechtskräftigen Spruch ergebenden Beschränkungen nachgezahlt.

(3) Die Unterhaltsbeträge von Hinterbliebenen ruhen außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 auch dann, wenn der verstorbene Wehrmachtangehörige unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz fällt, eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen aber nicht ergangen ist. In diesen Fällen ist eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes gegen den Verstorbenen herbeizuführen. Lehnt der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens ab oder wird der Verstorbene in dem von dem Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt, so gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Art 5.

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Wehrmachtangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten empfangsberechtigte Wehrmachtangehörige und ihre Witwen mit gesetzlichen Versorgungsbezügen (ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen)

bis zum Jahresbetrag von 1200 RM	monatlich	80 DM
" " " " 2400 RM	"	100 DM
" " " " 3600 RM	"	120 DM
" " " " 4800 RM	"	140 DM
von jährlich mehr als 4800 RM	"	160 DM

Waisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen (Art. 115 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz) ein Drittel des Unterhaltsbetrags der Witwe. Die Unterhaltsbeträge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. Ein Unterhaltsbetrag darf nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug. Von dem Unterhaltsbetrag ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

(2) Die Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen dürfen insgesamt den Unterhaltsbetrag nicht übersteigen, den der verstorbene Wehrmachtangehörige erhalten hat oder erhalten hätte, wenn ihm am Todestag ein Unterhaltsbetrag zugestanden hätte. Ergeben die Unterhaltsbeträge der Witwen und Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Zu den Unterhaltsbeträgen treten Kinderzuschläge in Höhe von je 20 DM monatlich im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Bleibt der nach vorstehenden Vorschriften errechnete Unterhaltsbetrag hinter der dem Empfänger zustehenden Fürsorgeunterstützung zurück, so wird der Unterhaltsbetrag auf Verlangen des Empfängers in Höhe der Fürsorgeunterstützung gezahlt.

Art. 6

Ist der Wehrmachtangehörige nach dem 30. Januar 1933 mehr als zweimal befördert worden, so treten an die Stelle der in Art. 5 bezeichneten Versorgungsbezüge die Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er in dem durch die zweite Beförderung erreichten Dienstgrad oder Amt verblieben wäre. Beförderungen zu Unteroffizierdienstgraden sowie die bei der ersten Wiederverwendung festgesetzten Dienstgrade bleiben bei der Anwendung des Satz 1 außer Betracht.

Art. 7

(1) Die Unterhaltsbeträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres bei Wehrmachtangehörigen, des sechzigsten Lebensjahres bei Witwen, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) fällt, frühestens aber vom Ersten des Monats der Antragstellung an. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeträge nicht gezahlt. Auf Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen ist der für den gleichen Monat gezahlte Unterhaltsbetrag des Verstorbenen anzurechnen.

(2) Der Unterhaltsbetrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis (z. B. Tod, Verheiratung der Witwe oder Waise, Überschreiten der Altersgrenze von Kindern usw.) fällt.

Art. 8

Ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeträge besteht nicht.

Art. 9

Neben den Unterhaltsbeträgen werden Renten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. Seite 107) nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 14 Abs. 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbetrages die Rente nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Art. 10

Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf den Unterhaltsbetrag angerechnet, soweit dieses Einkommen den zuständigen Unterhaltsbetrag übersteigt.

Art. 11

Die Vorschriften der Art. 1 mit 10 gelten entsprechend für

1. die volksdeutschen Berufssoldaten und Wehrmachtbeamten einer nichtdeutschen Wehrmacht, denen mit Rücksicht auf ihre in der bewaffneten Macht eines nichtdeutschen Staates erdiente Versorgung infolge einer nach dem 31. Dezember 1937 eingetretenen Gebietseingliederung oder auf Grund eines Umsiedlervertrags Versorgungsbezüge aus der Reichskasse gewährt worden sind. Dies gilt nicht für die Versorgungsberechtigten der früheren österreichischen Wehrmacht,
2. die volksdeutschen Berufsmilitärpersonen und Beamten der früheren tschechoslowakischen bewaffneten Macht, auf die die Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I Seite 2021) keine Anwendung gefunden hat

Art. 12

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 13

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft.

München, den 12. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Dr. Josef Müller

Stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister der Justiz.

Gesetz

über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Aerzten, Zahnärzten und Dentisten

Vom 12. August 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

Bis zur ordentlichen gesetzlichen Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (§ 368 ff. der RVO.) wird der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge ermächtigt, diese Beziehungen nach Anhören der beteiligten bayerischen Spitzenverbände einstweilen in einer Verordnung festzusetzen.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 tritt mit Wirkung vom 1. März 1947 außer Kraft; unberührt bleiben die Zulassungen, die seit dem 1. März 1947 auf Grund der Verordnung Nr. 66 ausgesprochen worden sind.

München, den 12. August 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident

i. V. Dr. Josef Müller,

stv. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz.

Verordnung

über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

Vom 12. August 1948

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. August 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 149) wird für die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten nach Anhörung der bayerischen Spitzenverbände verordnet:

Zulassungsordnung für Ärzte

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- a) **Krankenkassen:**
Die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO.), die Kassenverbände (§ 406 RVO.), die See-Krankenkasse (§ 476 RVO.);
- b) **Ärzte:**
Die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugten approbierten Ärzte;
- c) **Zulassung:**
Die Berechtigung und Verpflichtung des Zulassenen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung des Anspruchsberechtigten;
- d) **Kassenärzte:**
Ärzte, die rechtskräftig zugelassen sind.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis im Sinne des § 1 sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt.

Kapitel 2

Arztregister

§ 3

- (1) Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß in das Arztregister seines Wohnsitzes eingetragen sein. Die Eintragung in ein anderes Register ist nicht zulässig. Über die Eintragung erhält er eine Bescheinigung.
- (2) Für kriegsgefangene Ärzte können die Angehörigen oder sonstige Beauftragte den Antrag auf Eintragung stellen. Die §§ 5—7 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) die Personalien des Arztes, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder;
 - b) den Tag der Approbation als Arzt;
 - c) die Anschrift;

d) den Tag, an dem die Tätigkeit als Arzt begann und die Art dieser Tätigkeit.

In dem Antrag ist anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis der Approbation;
- c) die Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit als Arzt;
- d) der Spruchkammerbescheid.

Falls der Arzt bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung der Ärztekammer über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen. Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist der entsprechende Nachweis zu führen.

- (4) Können die in Absatz 3 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.
- (5) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

§ 4

- (1) Für den Bezirk eines jeden Zulassungsausschusses führt die Kassenärztliche Vereinigung ein Arztregister.
- (2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderung oder Streichung) im Arztregister entscheidet die Stelle, bei der das Arztregister geführt wird. Auf Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

§ 5

- (1) Die Eintragung ist einem Arzt nur zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation besitzt, sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.
- (2) Ein Arzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach § 20 Absatz 2 gestattet ist.
- (3) Die Kassenärzte sind im Arztregister besonders kenntlich zu machen.

§ 6

- (1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes oder einer Gruppe des Zulassungsausschusses im Arztregister vermerkt.
- (2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.
- (3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist dem Arzt und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 7

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrages, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 8

- (1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:
 1. wenn er die Streichung beantragt,
 2. wenn er gestorben ist,
 3. wenn er auf die Approbation verzichtet hat oder die Approbation zurückgenommen ist,

4. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind,

5. wenn seine Zulassung nach § 22 Ziffer 2 oder 3 endet,

6. wenn ihm die Zulassung nach § 25 entzogen worden ist.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 6 darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

§ 9

- (1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden und Berufsvertretungen gestattet.
- (2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanzen gestattet.

Kapitel 3

Bewerbung

§ 10

Um ausgeschriebene Kassenarztstellen kann sich jeder in ein Arztregister eingetragene Arzt bewerben.

§ 11

- (1) Die Bewerbung hat schriftlich und fristgerecht zu erfolgen; dem Bewerbungsschreiben sind, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung vorgelegt worden sind, beizufügen beglaubigte Abschriften
 1. der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde,
 2. der Approbationsurkunde,
 3. der Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübte berufliche Tätigkeit,
 4. der Urkunde, durch die der Arzt als Facharzt anerkannt ist, wenn er sich um die Zulassung als Facharzt bewirbt,
 5. der Bescheinigung über die Eintragung in das Arztregister,
 6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 7. eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus der sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben,
 8. eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauchgiftsüchtig ist oder gewesen ist.
- (2) Können die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.
- (4) Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Absatz 1 zu entrichten.

§ 12

- (1) In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird.
- (2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als 3 Stellen vor dem gleichen Zulassungsausschuß im gleichen Verfahren ist unzulässig.

Kapitel 4

Grundsätze für die Zulassung

§ 13

- (1) Auf je 600 Kassenmitglieder soll ein Kassenarzt entfallen.
- (2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in seinem Bereich vorhandenen Kassenmitglieder und Kassenärzte auf. Kassenärzte, deren Zulassung ruht, sowie hauptamtlich tätige Krankenhausärzte, die zugelassen oder nach § 17 Abs. 3 beteiligt sind, werden nicht mitgerechnet.
- (3) Außer der Verhältniszahl nach Absatz 1 können die Einwohnerzahl, die Einkünfte der bereits vorhandenen Ärzte, die Zahl der auf Zulassung wartenden Ärzte sowie die Geltendmachung eines Bedürfnisses durch Krankenkassen, Stadt- oder Landkreise nach gewissenhaftem, freiem Ermessen des Zulassungsausschusses berücksichtigt werden.

§ 14

- (1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Orte oder Ortsteile.
- (2) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem kein Kassenarzt niedergelassen ist, die Zulassung eines Arztes erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsausschusses solange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.
- (3) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als 40 v. H. aller Kassenärzte beträgt, können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte zugelassen werden.

§ 15

- (1) Voraussetzung für die Zulassung eines Arztes ist eine mindestens dreijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach bestandenen Staatsexamen. Diese Vorbereitung soll im wesentlichen an deutschen Krankenanstalten erfolgt sein und soll mindestens eine sechsmonatige Tätigkeit an einer inneren Abteilung und eine je zweimonatige Tätigkeit an einer chirurgischen, einer geburts-hilflich-gynäkologischen und einer pädiatrischen Abteilung oder eine entsprechende Tätigkeit an einem größeren allgemeinen Krankenhaus enthalten. Während der Vorbereitung muß der Arzt drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sein. Darüber, ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet der Zulassungsausschuß.
- (2) Auf die Vorbereitungszeit kann angerechnet werden:
 1. bis zur Dauer von weiteren neun Monaten eine Tätigkeit als Vertreter oder Assistentarzt bei Ärzten in der freien Praxis,
 2. bis zur Dauer von insgesamt zwölf Monaten eine ärztliche Tätigkeit in einem Flüchtlingslager, in einem Kriegsgefangenenlager, als hauptamtlich tätiger Arzt in einem Gesundheitsamt und als hauptamtlich tätiger Arzt an einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut oder im sozialärztlichen Dienst;
 3. eine wehrmachtsärztliche Tätigkeit
 - a) als Truppenarzt, als Arzt bei Sanitätskompanien, Feldlazaretten und Krankentransportabteilungen zur Hälfte, jedoch höchstens mit zwölf Monaten;
 - b) an Kriegslazaretten, Reservekriegslazaretten, Reservelazaretten und Kriegsgefangenenlazaretten in voller Höhe, jedoch höchstens mit achtzehn Monaten,

4. Von der ärztlichen Tätigkeit nach Ziffer 1, 2 und 3 können insgesamt nicht mehr als vierundzwanzig Monate angerechnet werden.
- (3) Die Tätigkeit als Assistent bei einem frei praktizierenden Arzt wird nur angerechnet, wenn der Arzt die Genehmigung der Ärztekammer zur Beschäftigung eines Assistenten hatte.
- (4) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eigene Praxis ausgeübt hat.
- (5) Ärzte, die ununterbrochen länger als drei Jahre als Kassenärzte oder Hilfskassenärzte tätig waren, können von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis befreit werden.
- (6) Der Kassenarzt ist verpflichtet, an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung unter Beteiligung der zuständigen Krankenkassenverbände veranstalteten Einführungslehrgang für die Kassenpraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung teilgenommen oder vor 1945 bereits länger als zwei Jahre kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verfloßen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrgangs verlangt werden, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht insgesamt mindestens ein Jahr lang selbständig Kassenärzte vertreten hat.

§ 16

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen körperlicher, geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Kassenarzt ungeeignet macht.
2. Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

§ 17

- (1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich 400 DM. beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn sie zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich ist oder das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Zulassung erlöschen wird. Die Summe von 400 DM. erhöht sich bei verheirateten Ärzten auf 500 DM. und bei Ärzten, die unterhaltsberechtigende Kinder haben, für jedes Kind um 50 DM.
- (2) Als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in der Berufsorganisation zahlen.
- (3) Ärzte mit festen Bezügen gemäß Abs. 1 und 2 können durch Beschluß des Zulassungsausschusses widerruflich an der kassenärztlichen Tätigkeit beteiligt werden, insbesondere Fachärzte an kleineren Krankenhäusern. Die Beteiligung erstreckt sich auf die ambulante Behandlung der Fälle, die von Kassenärzten überwiesen werden. Die beteiligten Ärzte haben während der Dauer ihrer Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 finden auch Anwendung auf Knappschaftsärzte mit Ausnahme derjenigen, die ihre knappschaftsärztliche Tätigkeit auf Grund eines nach dem System der organisierten freien Arztwahl abgeschlossenen Vertrages ausüben.

§ 18

- (1) Für die Auswahl unter den Bewerbern ist zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 15 vorliegen. Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden aus. Es ist ihnen schriftlich mitzuteilen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 1. Den Vorrang unter den Bewerbern haben in der Regel
 - a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben;
 - b) Schwerbeschädigte;
 - c) Bewerber, die bereits zugelassen sind;
 - d) Bewerber, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder.
 2. Im übrigen sind zu berücksichtigen: Das Lebensalter, der Familienstand, engere Heimatzugehörigkeit, Eigenschaften als Flüchtlinge, der Zeitpunkt der Approbation, die Ausbildungszeit nach der Approbation sowie etwaige von der Kassenärztlichen Vereinigung gebilligte Übernahmeverträge bei der Abgabe einer Praxis.
- (3) Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

§ 19

- (1) Soll eine elterliche Praxis übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag mit Zustimmung des Elternteiles zulassen. Der Bewerber muß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.
- (2) Beim Tode des Praxisinhabers und dem Vorhandensein eines Abkömmlings als Bewerber kann die Stelle unbesetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der Abkömmling bereits im Besitz der Approbation ist, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

§ 20

- (1) Der Zulassungsausschuß kann zur Behebung eines Notstandes Ärzten die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung in einem bestimmten Ort oder Ortsteil gestatten. Die Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises (z. B. des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Insassen eines Lagers) erteilt werden.
- (2) Der Zulassungsausschuß kann einem im Ausland approbierten Arzt, dem von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deutschland gestattet ist, die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung gemäß Abs. 1 gestatten.
- (3) Die Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 können durch den zuständigen Zulassungsausschuß jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Während der Dauer der Teilnahme haben die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ärzte die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

§ 21

- (1) Ein Kassenarzt darf aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis innerhalb des Zulassungsbezirkes nur verziehen, wenn der Zulassungsausschuß vorher zugestimmt hat.

- (2) Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seines Zulassungsbezirkes in den eines anderen Zulassungsbezirkes verziehen will, bleibt zugelassen, wenn die beteiligten Zulassungsausschüsse zugestimmt haben.
- (3) Eine Berufung gegen die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist nicht gegeben.

Kapitel 5

Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung nicht annimmt, oder daß er sie aufgibt,
3. mit dem Wegzuge des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 erhalten hat.

§ 23

Die Zulassung ruht, solange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht.

§ 24

- (1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 17, Abs. 1, 2 und 4 vorliegen, es kann beschlossen werden, wenn der Zugelassene es beantragt.
- (2) In jedem Ruhensbeschuß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden.
- (3) Während der Ruhenszeit darf kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

§ 25

Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen, oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
2. wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschuß des Zulassungsausschusses länger als 3 Monate nicht ausübt.
3. wenn ein Zugelassener seine kassenärztlichen Pflichten gröblich verletzt.

Kapitel 6

Verfahren

§ 26

- (1) Zulassungsinstanzen sind die Zulassungsausschüsse und die Berufungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Zulassungsinstanzen werden für den Bereich einer oder mehrerer Landesstellen oder einer oder mehrerer Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung gebildet.
- (3) Die Beschlüsse der Zulassungsinstanzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27

- (1) Der Zulassungsausschuß besteht aus je 3 Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein noch nicht zur Kassenpraxis zugelassener Arzt sein.
- (2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

(3) Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertretern der Ärzte und Krankenkassen.

(4) Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem jeweiligen Vorsitzenden die mit der Führung des Arztregisters beauftragte Stelle zur Verfügung.

§ 28

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszuscheidenden Stellen und meldet sie der Kassenärztlichen Vereinigung, die die Ausschreibung unter Fristsetzung für die Bewerbung in ihrem Amtsblatt oder auf andere Weise bekannt gibt.

§ 29

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen, ihr Ruhen, Entziehung der Zulassung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung, außerdem bei Beschwerden nach § 4, Abs. 2. Er entscheidet ferner über Anträge von „praktischen Ärzten“, ihre Tätigkeit als „Fachärzte“ und über Anträge von Fachärzten, ihre Tätigkeit als praktische Ärzte fortsetzen zu dürfen.

(2) Gegen die Entscheidung der Zulassungsausschüsse können die beteiligten Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen binnen einem Monat Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Die Berufung bewirkt Aufschub.

§ 30

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich die beiden Gruppen einigen, sowie aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Dem Berufungsausschuß gehören ferner Stellvertreter in der nötigen Zahl an.

(2) Die Vertreter der Ärzte werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die der Krankenkassen werden von deren Verbänden bestellt.

§ 31

Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse. Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, wenn die Mitglieder des Berufungsausschusses sich über die Unzulässigkeit oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind.

§ 32

(1) Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

(2) Bei der Zulassung eines Arztes ist in dem Beschluß anzugeben, ob er als praktischer Arzt oder als Facharzt zugelassen wird.

§ 33

Der Zugelassene kann nur innerhalb von zwei Wochen nach rechtskräftig gewordener Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß, bei Berufungsverfahren an den Berufungsausschuß abzugeben.

§ 34

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge wie Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen, und zwar in dreifacher Ausfertigung. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

§ 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß — vorbehaltlich des § 31 — eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Bei der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

§ 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen, soweit dies den Zulassungsinstanzen erforderlich oder wünschenswert erscheint.

(2) Von Amts wegen können Auskunftspersonen oder Zeugen von den Zulassungsinstanzen geladen und vernommen werden.

§ 37

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen, als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Zulassungsinstanzen können das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

§ 38

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführer anwesend sein.

§ 39

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu beobachten. Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung-vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 40

Die Vorsitzenden der Zulassungsinstanzen bestimmen je einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse

enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 41

Wird im Berufungsverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Berufungsausschuß die Sache ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 42

- (1) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat eine Gebühr von DM. 5.— an den Zulassungsausschuß zu zahlen.
- (2) Wer ein Rechtsmittel beim Berufungsausschuß einlegt, hat eine Gebühr von DM. 30.— an den Berufungsausschuß zu zahlen.
- (3) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von DM. 50.— an den Zulassungs-, im Falle der Berufung an den Berufungsausschuß zu zahlen.

§ 43

Die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsinstanzen beträgt vier Jahre. Danach sind die Mitglieder neu zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Kapitel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1948 in Kraft.

München, den 18. August 1948.

Krehle,

Bayer, Staatsminister für Arbeit und Soz. Fürsorge.

Verordnung

über den Ablauf der Frist für die Todeserklärung auf Grund des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes

Vom 28. Juli 1948.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes Nr. 86 zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes vom 28. Okt. 1947 (GVBl. 1947 S. 202) wird verordnet:

§ 1

Die Frist des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) läuft für die Teilnehmer des 1939 begonnenen Krieges mit dem 30. 6. 1949 ab.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 28. Juli 1948.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Lacherbauer, Staatssekretär.

Berichtigungen

Im Gesetz über die Richteramtsbefähigung ungesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 16. Juni 1948 (GVBl. S. 109) muß es in § 1 Zeile 3 statt „... vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1758)“ heißen: „... vom 2. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1758)“.

In der Anordnung zur Durchführung des Kaffee-steuergesetzes vom 29. Juni 1948 (GVBl. Nr. 16, S. 129) muß es im § 1 (1) statt: „Die Ausfuhr“ heißen: „Der Ausfuhr“.